

Leasingbedingungen für Verbraucher i.S.v. § 13 BGB und Unternehmer i.S.v. § 14 BGB (Leasingnehmer = LN - Leasinggeber = LG) Stand: Juni 2025

I. Abschluss des Leasingvertrages

1. Mit Unterzeichnung bietet der LN dem LG den Abschluss eines Leasingvertrages an. Der LN ist an sein Angebot vier Wochen ab Eingang des Angebotes und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beim LG gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der LG die Annahme des Antrages innerhalb der Bindungsfrist erklärt. Die Annahmeerklärung bedarf keiner Unterzeichnung des LG, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird.
2. Das Leasingobjekt wird dem LN nach Abschluss des Leasingvertrages, nach Eingang etwaiger geforderter Sicherheiten oder einer vereinbarten Sonderzahlung, und Lieferung durch den Händler zur Nutzung für die Laufzeit des Vertrages zur Verfügung gestellt.

II. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie im Leasingvertrag als verbindlich nach dem Kalendertag bestimmt sind.
2. Der LN kann den LG 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins in Textform auffordern, die Bereitstellung des Fahrzeuges binnen angemessener Frist nachzuholen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der LN berechtigt, durch Erklärung in Textform vom Leasingvertrag zurückzutreten.
3. Schadensersatz wegen verzögerter Überlassung des Fahrzeuges oder wegen Nichterfüllung kann der LN nur verlangen, wenn die Überschreitung der Nachfrist vom LG zumindest grob fahrlässig verursacht wurde.
4. Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, unverschuldeter erheblicher Betriebsstörung oder vergleichbaren Hemmnissen beim LG, dem Fahrzeuglieferanten oder/und Hersteller verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer der durch diese Umstände bewirkten Verzögerung der Bereitstellung.

III. Übernahme des Fahrzeuges

1. Der LN übernimmt das Fahrzeug an dem im Leasingvertrag genannten Ort.
2. Der LN hat das Recht, das Fahrzeug innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übernahmeort zu prüfen und eine Probefahrt zu unternehmen, die jedoch 20 Kilometer nicht überschreiten darf. Macht der LN von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt das Fahrzeug als übernommen.
3. Der LN hat die Pflicht, das Fahrzeug unverzüglich auf etwaige offensichtliche Mängel hin zu untersuchen und bei Vorliegen von Mängeln den LG unverzüglich in Textform über die aufgetretenen Mängel zu unterrichten. Sofern der LN Unternehmer i.S. von § 14 BGB ist, gilt Folgendes: Unterlässt der LN schuldhaft die Information des LG, sind Ansprüche des LN gegen den LG hinsichtlich der nicht/nicht rechtzeitig gerügten Mängel ausgeschlossen.
4. Weist das Fahrzeug erhebliche Mängel auf, und kann der liefernde Händler oder der Fahrzeughersteller diese Mängel nicht innerhalb von 14 Werktagen beseitigen, so kann der LN die Übernahme ablehnen.
5. Der LN ist nicht berechtigt, die Übernahme zu verweigern, wenn das Fahrzeug gegenüber Angaben in den bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen nur unerhebliche, dem LN zumutbare, Abweichungen in Konstruktion, Ausstattung, Aussehen, Farbe, Leistung, Maß und Gewicht sowie Betriebsstoffverbrauch aufweist.
6. Der LN kommt mit der Übernahme in Verzug, wenn er das Fahrzeug nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abnimmt. Danach kann der LG durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 15 % des Fahrzeugesamtpreises gemäß Leasingvertrag verlangen. Der Schadensersatz ist entsprechend höher oder niedriger anzusetzen, wenn der LG einen höheren oder der LN einen geringeren oder das Vorliegen keines Schadens nachweist.
7. Die vereinbarte Leasingdauer beginnt am Tage der Übernahme des Fahrzeuges, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige. Wird das Fahrzeug vor der Übernahme auf Wunsch des LN zugelassen, so beginnt die Leasingdauer am Tage der Zulassung.

IV. Höhe und Fälligkeit der Leasingraten

1. Die monatlichen Leasingraten sind jeweils am 01. eines Monats im Voraus fällig und werden per Lastschrift eingezogen. Beginnt die Leasingdauer nicht am 01. eines Monats wird die erste Leasingzahlung anteilig berechnet (Berechnungsweise: 30 Tage = 1 Monat). Über die monatlichen Leasingraten erfolgt bei Vertragsbeginn eine einmalige Rechnungsstellung (Dauerratenrechnung).
2. Vereinbarte Nebenleistungen wie Überführungskosten, Zulassungs- bzw. Abmeldekosten sind, soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil der Leasingrate sind, mit Rechnungsstellung fällig.
3. Vereinbarte Sonderzahlungen und/oder Kautionsleistungen sind spätestens bei Fahrzeugübernahme fällig und zahlbar.
4. Die Kalkulation der Leasingzahlungen (Sonderzahlungen, Leasingraten, Schlusszahlungen) beruht auf den Anschaffungskosten des Leasingobjektes, dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages gültigen Steuer- und Abgabenrecht, der einschlägigen Verwaltungshandhabung und der Geld- und Kapitalmarktlage. Ändern sich die vorgenannten Daten bis zur Abnahme des Leasingobjektes, so werden die Leasingzahlungen entsprechend angepasst. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Leasingrate und ggf. der Sonderzahlung um mehr als 5 % hat der LN das Recht, durch Erklärung in Textform gegenüber dem LG binnen zwei Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung der Leasingrate vom Leasingvertrag zurückzutreten. Ändert sich der Nettokaufpreis des Leasingobjektes im Einvernehmen mit dem LN, so ändern sich die Leasingraten und bei Restwertverträgen der vereinbarte Restwert entsprechend im gleichen Verhältnis. Eine Anpassung der Leasingraten kann ebenfalls erfolgen, wenn sich während der Laufzeit des Leasingvertrages die vereinbarte Fahrleistung um mehr als 20 % verändert.
5. Der LN übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern – in ihrer jeweils gültigen Höhe –, die gegenwärtig und zukünftig aufgrund dieses Vertrages oder Besitzes und/oder Gebrauchs- und/oder im Zusammenhang mit der Rückgabe des Leasingobjektes anfallen. Der LN ist insbesondere verpflichtet, die

gesetzliche Umsatzsteuer für alle umsatzsteuerpflichtigen Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu zahlen. Bei einer Änderung des Umsatzsteuerrechtes oder der Beurteilung der jeweiligen Rechtslage durch die Finanzverwaltung können alle Zahlungen und Beträge im Zusammenhang mit Ansprüchen oder Teilansprüchen einer der Vertragsparteien, auf die sich die Änderung auswirkt, entsprechend angepasst werden. Dies kann auch gelten für Zahlungen, die bereits vor Geltung der neuen/geänderten Steuer geleistet wurden (z.B. Leasingsonderzahlung; dies ist eine Vorauszahlung auf die monatlich zu entrichtenden Leasingraten, die zu einer entsprechenden Verringerung der monatlichen Leasingrate führt).

6. Für ausbleibende oder verspätete Zahlungen werden dem LN Mahngebühren und während des Verzuges die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Ist der LN Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, beträgt der Verzugszinssatz 5 %-Punkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Der Basiszinssatz wird jeweils zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres ermittelt und von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Der Basiszinssatz beträgt aktuell 1,27%. Der Verzugszinssatz für Verbraucher zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags beträgt somit 6,27% (5,00%-Punkte + 1,27% - Punkte). Maßgeblich ist jeweils der zum Zeitpunkt des Verzugs geltende Basiszinssatz, so dass sich der daraus zu ermittelnde Verzugszinssatz entsprechend ändern kann. Im Einzelfall kann der LG einen höheren oder der LN einen niedrigeren Schaden nachweisen.

7. Ist der LN Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, beträgt der Verzugszinssatz 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Der LG kann ferner einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von EUR 40,00 für die Beitreibungskosten (d.h., für die Kosten, die u.a. durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens entstehen) verlangen. Dieser Anspruch fällt in voller Höhe wegen jeder einzelnen Ratenzahlung an, mit der der LN in Verzug gerät. Die vorstehende Pauschale wird im Falle der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz der tatsächlich angefallenen Rechtsverfolgungskosten auf den geschuldeten Schadensersatz angerechnet.

8. Bei der Berechnung des Gesamtbetrages wurden die in diesem Leasingvertrag enthaltenen Angaben (Anschaffungspreis, Laufzeit, Teilzahlungen, Solzinssatz, Gesamtkosten) zu Grunde gelegt.

9. Der effektive Jahreszins wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des § 16 PangV berechnet. Dabei wurden die in diesem Leasingvertrag enthaltenen Angaben (Anschaffungspreis, Laufzeit, Teilzahlungen, Gesamtkosten) zu Grunde gelegt.

10. Der Solzinssatz ist fest für die gesamte Vertragslaufzeit.

11. Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den LN haben (z.B. die außerordentliche Kündigung des Leasingvertrages) und die Erlangung von Krediten erschweren.

V. Vorankündigungsfrist (SEPA)

LG und LN vereinbaren hiermit für das SEPA-Lastschriftverfahren eine Vorankündigungsfrist von einem Kalendertag vor dem Einzug einer SEPA-Lastschrift.

VI. Pflichten des LN als Fahrzeughalter

1. Der LG ist Eigentümer des Fahrzeuges. Halter des Fahrzeuges ist der LN oder, mit schriftlicher Zustimmung des LG, ein Dritter. Der LN trägt alle sich aus der Haltereigenschaft ergebenden Verpflichtungen, insbesondere hat er die Steuern und sonstigen Lasten, die mit dem Betrieb und dem Halten des Fahrzeuges verbunden sind, zu tragen. Ferner hat er das Fahrzeug in einem verkehrssicheren und vorschriftsmäßigen Zustand zu erhalten und die vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Inspektionen und Wartungsarbeiten pünktlich auf seine Kosten in einer vom Hersteller autorisierten Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Zu den Pflichten des LN gehört außerdem die termingerechte Vorführung des Fahrzeuges zu allen Untersuchungen der StVZO.

2. Der LN hat sicherzustellen, dass das Fahrzeug nach den Empfehlungen und der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Bei Fahrzeugen, die von einem Elektromotor angetrieben werden und die zu ihrer Fortbewegung nötige elektrische Energie aus einer Traktionsbatterie beziehen sowie Hybridelektrofahrzeuge hat der LN insbesondere sämtliche Empfehlungen und Vorschriften des Herstellers zur schonenden Nutzung der Batterien/Akkus (z.B. Art der Ladung, Art des Anschlusses, Temperatur) zu beachten.

3. Erlischt die Herstellergarantie des Fahrzeuges infolge nicht fristgerechter oder nicht durchgeführter Inspektionen/Wartungsarbeiten oder wegen Nichtbeachtung der Empfehlungen oder Vorschriften des Herstellers, haftet der LN dem LG für alle daraus entstehenden Schäden und sonstigen Kosten in vollem Umfang. Die Haftung ist nicht auf die Dauer des Leasingvertrages beschränkt.

4. Der LN darf das Fahrzeug weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten zu dauerndem Gebrauch überlassen. Ist der LN Unternehmer, i. S. v. § 14 BGB, darf er das Fahrzeug seinen Mitarbeitern zur Nutzung überlassen. Dabei hat er sich davon zu überzeugen, dass die Mitarbeiter, denen das Fahrzeug zur Nutzung überlassen wird, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Eine hiervon abweichende Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung des LG. Auch eine Nutzung des Fahrzeuges zu sportlichen Zwecken, als Taxi, zu Fahrschul- oder Versuchszwecken bedarf der schriftlichen Zustimmung des LG.

5. Der LN hat das Fahrzeug von Belastungen jeglicher Art freizuhalten und dem LG den etwaigen Zugriff Dritter auf das Fahrzeug in Textform anzuzeigen.

6. Der LN darf das Fahrzeug nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG beschriften, lackieren oder/und bekleben. Bei Beendigung des Vertrages hat er die Beschriftung, Lackierung oder Beklebung auf seine Kosten zu entfernen; dazu gehört auch die Beseitigung eines aus der Beschriftung oder ihrer Entfernung herrührenden Lack- oder sonstigen Schadens am Fahrzeug.

7. Der nachträgliche Einbau einer Zusatzausstattung und sonstige Änderungen am Fahrzeug bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG.

Gleiches gilt für Chip-Tuning-Maßnahmen. Die Zustimmung des LG ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrs- und Zulassungsordnung etwa erforderliche neue Betriebserlaubnis. Der LN ist berechtigt und verpflichtet, zur Rückgabe des Fahrzeuges den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Bei Rückgabe des Fahrzeuges im Fahrzeug verbliebene Zusatzausstattungen gehen entschädigungslos in das Eigentum des LG über.

8. Tritt am Kilometerzähler eine Funktionsstörung auf, so hat der LN dieses dem LG unverzüglich in Textform anzuzeigen.

9. Der LN hat jede Änderung seiner Anschrift gegenüber dem LG und gegenüber der Zulassungsstelle unverzüglich in Textform mitzuteilen.

10. Sämtliche der vorstehenden Verpflichtungen treffen den LN auch, wenn das Fahrzeug auf einen Dritten zugelassen worden ist

11. Der LN ist berechtigt, das Leasingobjekt für kurzfristige Auslandsaufenthalte bis zu 3 Monaten in Europa zu nutzen. Ausgenommen sind die Staaten der ehemaligen GUS sowie Moldawien. Die Nutzung außerhalb Europas sowie in Krisengebieten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Eine dauerhafte Nutzung des Fahrzeuges im Ausland ist nicht zulässig.

12. Der LN, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, ist im Falle des Verkaufes des Unternehmens bzw. einer Rechtsformänderung verpflichtet, dies unverzüglich dem LG mitzuteilen.

13. Der LN verpflichtet sich, die zur Durchführung der Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Diese Verpflichtung erstreckt sich ebenfalls auf die Anzeige der Eintragung in und Einreichung eines Auszuges aus dem Transparenzregister bei dem LG, sofern der LN ein Unternehmer i.S. von § 14 BGB ist und im Transparenzregister als transparenzpflichtige Einheit i.S.d. §§ 20,21 Geldwäschegesetz registriert ist. Der LN hat gegenüber dem LG offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er dem LG auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.

VII. Kraftfahrtversicherung

1. Der LN hat für das Fahrzeug auf eigene Kosten bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Sach-, Vermögens- und Personenschäden von mindestens EUR 100 Mio. je Schadensereignis; bei Personenschäden von max. EUR 8 Mio. je geschädigter Person, sowie eine Kfz-Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 500 abzuschließen und während der Leasingdauer aufrechtzuerhalten. Für darüber hinaus gehende Beträge haftet allein der LN als Halter. Der Voll- und Teilkaskoversicherungsschutz muss mindestens folgende Tatbestände umfassen:

- Versicherungsschutz bei Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich und nicht mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis und durch mut- oder böswillige Handlung betriebsfremder Personen;
- Versicherungsschutz bei Brand oder Explosion, Diebstahl, unbefugtem Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Rauch, Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung;
- Versicherungsschutz bei Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
- Versicherungsschutz bei Bruchschäden an der Verglasung und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss.

Der Nachweis des Voll- und Teilkaskoversicherungsschutzes ist vor Übernahme des Fahrzeuges dem LG gegenüber durch Vorlage einer so genannten Deckungsbestätigung seitens des Versicherers zu führen. Auf erste Anforderung seitens des LG ist der LN verpflichtet, die vollständigen Versicherungsbedingungen für den zugrunde liegenden Versicherungsvertrag dem LG unverzüglich vorzulegen.

Der LN ermächtigt den LG, auf seine Kosten einen Sicherungsschein über die Voll- und Teilkaskoversicherung zu beantragen und ebenfalls Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen.

Der LN verpflichtet sich gegenüber dem LG, sämtliche Änderungen im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses, die den Versicherungsumfang oder die Änderung der Versicherungsbedingungen betreffen, unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen die entsprechenden Änderungsunterlagen dem LG vorzulegen.

2. Der LN tritt hiermit zur Sicherung seiner Verpflichtungen gegenüber dem LG aus diesem Leasingvertrag seine sämtlichen Rechte aus der abzuschließenden Vollkaskoversicherung, ferner etwaige Schadensersatzforderungen gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen aus Verkehrsunfällen und sonstigen Schadenszufügungen (ohne Personenschäden), an den LG ab. Der LG nimmt die Abtretung hiermit an. Der LG ist berechtigt, die Forderungsabtretung den Drittschuldnern gegenüber offen zu legen und Zahlung an sich zu verlangen.

VIII. Mängelansprüche

1. Sollte das Leasingobjekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder sollte der liefernde Händler oder der Verkäufer/ Hersteller sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, stehen dem LN Rechte und Ansprüche gegen den liefernden Händler oder den Verkäufer/ Hersteller zu. Ansprüche gegen den LG sind in solchen Fällen ausgeschlossen. Weiterhin sind alle Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängeln des Leasingobjektes oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit jederzeit ausgeschlossen. Vorgenannte Haftungsausschlüsse lassen eine etwaige Haftung des LG nach Ziffer IX. unberührt.

2a. Zum Ausgleich für die in vorstehendem Absatz 1 geregelten Haftungsausschlüsse tritt der LG dem LN seine Ansprüche und Rechte gegen den liefernden Händler oder den Verkäufer/ Hersteller und sonstige an der Lieferung beteiligte Dritte wegen Pflichtverletzungen, insbesondere gerichtet auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz inkl. eventueller selbständiger Garantien Dritter ab. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des LG auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, Ansprüche auf Rückgewähr, insbesondere auch Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit vom LG geleisteten Anzahlungen sowie auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens.

2b. Sofern das Leasingobjekt ein Gebrauchtwagen ist, gilt ergänzend was folgt:

Der LG überlässt dem LN das Fahrzeug wie besehen. Da der Leasinggegenstand ein gebrauchtes Fahrzeug ist, haben LG und der liefernde Händler oder der Verkäufer/ Hersteller im Kaufvertrag vereinbart, dass falls der LN Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, die Sachmängelhaftung auf ein Jahr nach Auslieferung des Fahrzeuges begrenzt ist. Sollte der LN ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sein, ist eine Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Etwa noch bestehende Garantieansprüche nach Maßgabe der Garantiebedingungen des Fahrzeugherstellers oder einen anderen Garantiegebers tritt der LG hiermit an den dies hiermit annehmenden LN ab.

3. Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden des LG ausschließlich an den LG zu leisten sind. Der LG ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den LN fortlaufend zeitnah zu informieren.

4. Sofern der liefernde Händler oder der Verkäufer/ Hersteller und der LN sich nach Auslieferung des Leasingobjektes nicht über die Wirksamkeit eines vom LN erklärten Rücktritts, eines Schadensersatzes statt der Leistung oder einer Minderung einigen, kann der LN die Zahlung der Leasingrate wegen etwaiger Mängel erst dann – im Falle der Minderung anteilig – vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den liefernden Händler oder den Verkäufer/ Hersteller auf Rückabwicklung des Liefervertrages, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung des Lieferpreises erhoben hat.

5. Nutzt der LN das Leasingobjekt während der Durchsetzung der Ansprüche gegen den Lieferanten, ist er zur Fortzahlung der Leasingraten verpflichtet. Nutzt der LN das Leasingobjekt nicht, ist er bis zu einer abschließenden Klärung, ob die geltend gemachten Ansprüche gegen den liefernden Händler oder den Verkäufer/ Hersteller bestehen, verpflichtet, das Leasingobjekt auf eigene Kosten zu verwahren. Ist der LN Unternehmer i.S.v. § 14 BGB gilt ferner was folgt: Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen des LN ist der LG unbeschadet sonstiger Rechte zur Sicherstellung des Leasingobjektes befugt.

6. Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.

7. Setzt der LN gegen den liefernden Händler oder den Verkäufer/ Hersteller im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Leasingobjektes durch, so ist der LG damit einverstanden, dass das bisherige Leasingobjekt gegen ein gleichwertiges neues Leasingobjekt ausgetauscht wird. Nachstehender Absatz 8 gilt für das Austauschverhältnis entsprechend. Der LN wird mit dem liefernden Händler oder dem Verkäufer/ Hersteller vereinbaren, dass dieser das Eigentum am neuen Leasingobjekt unmittelbar auf den LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN, er wird den LG vor Austausch des Leasingobjektes unterrichten und ihm nach erfolgtem Austausch die Fahrgestell-Nummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des neuen Leasingobjektes mitteilen. Ist der LN Unternehmer i.S.v. § 14 BGB gilt Folgendes: Fällt eine Nutzungsentschädigung für das zurückzugebende Leasingobjekt nicht an, wird der Leasingvertrag mit dem neuen Leasingobjekt zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Fällt eine Nutzungsentschädigung an, hat der LN dem LG eine von diesem gegenüber dem liefernden Händler oder dem Verkäufer/ Hersteller geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Zum Ausgleich hierfür wird dem LN nach Beendigung des Leasingvertrages ein bei der Verwertung des Leasingobjektes sich eventuell ergebender finanzieller Vorteil in voller Höhe gutgebracht. Der Vorteil kann sich daraus ergeben, dass aufgrund der Nachlieferung eines neuen Leasingobjektes ein Mehrerlös erzielt wird. Der Ausgleich ist auf die Höhe der gezahlten Nutzungsentschädigung beschränkt.

aufgrund der Nachlieferung eines neuen Leasingobjektes ein Mehrerlös erzielt wird. Der Ausgleich ist auf die Höhe der gezahlten Nutzungsentschädigung beschränkt.

8. Hat der LN eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Leasingvertrages dahingehend ein, dass sich die Leasingraten und ein etwa vereinbarter Restwert und/oder etwa vereinbarte Abschlusszahlungen von Anfang an entsprechend ermäßigen. Der LG wird dem LN zuviel gezahlte Beträge erstatten. Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem liefernden Händler oder dem Verkäufer/ Hersteller im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Erfüllung durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages gemäß § 313 BGB.

9. Eine Rückgewähr des Leasingobjektes an den Lieferanten oder Dritten führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des liefernden Händlers/des Dritten gegenüber dem LG durch.

IX. Haftung

Hat der LG für einen Schaden des LN aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlicher Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung des LG auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Sämtliche Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängeln des Leasingobjektes oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit sind zu jeder Zeit ausgeschlossen (vgl. Ziffer VIII.).

X. Gefährtragung, Abwicklung von Schäden

1. Während der Leasingdauer haftet der LN dem LG für Untergang, Verlust, Beschlagnahme und Beschädigung des Fahrzeuges verschuldensunabhängig, jedoch nicht bei Verschulden des LG.

2. Untergang, Verlust, Beschlagnahme oder Beschädigung des Fahrzeuges hat der LN dem LG und den Versicherern unverzüglich in Textform anzuzeigen und jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Soweit kein technischer oder wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, hat der LN das Fahrzeug auf seine Kosten von einer vom Hersteller autorisierten Fachwerkstatt reparieren zu lassen. Zum Ausgleich des

Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden.

3. Im Schadensfall hat der LN den LG unverzüglich zu unterrichten. Bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über EUR 1.000,- (netto) hat die Unterrichtung fermündlich vor Erteilung des Reparaturauftrages zu erfolgen, soweit dieses dem LN möglich und zumutbar ist. Der LN hat den LG ferner unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadensanzeige und die Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden. Der LN bevollmächtigt hiemit den LG zur Anzeige von Schäden bei der Versicherung. Der LG wird von dieser Vollmacht erst Gebrauch machen, nachdem der LN trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den LG die Schadensanzeige bei der Versicherung nicht vorgenommen hat.

4. Der LN hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere oder Umfang der Schäden ein Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges übersteigen. Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur eine vom Hersteller autorisierte Fachwerkstatt zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe einer vom Hersteller autorisierten Fachwerkstatt nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden. Bei einem selbstverschuldeten Unfall muss der LN auf Verlangen des LG ein Gutachten erstellen lassen, dessen Kosten vom LN allein zu tragen sind. Kommt der LN dieser Aufforderung zur Gutachtenerteilung nicht nach, ist der LG berechtigt, auf Kosten des LN ein entsprechendes Gutachten anfertigen zu lassen.

5. Der LN ist auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich eines Widerrufs durch den LG – ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen (Prozessstandschaft). Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Bei Verlust des Fahrzeuges oder in dem Fall, dass der LN gemäß X. 4. S. 1 nicht zur Reparatur des Fahrzeuges verpflichtet ist, hat der LN die erlangten Entschädigungsleistungen an den LG abzuführen. Sie werden zur Abdeckung des Schadensaldos des LN aus einer vorzeitigen Vertragsabrechnung gemäß XII. verwendet.

6. Entschädigungsleistungen für Wertminderung sind in jedem Fall an den LG weiterzuleiten. Maßgeblich ist die im Gutachten festgestellte Wertminderung. Fehlt ein solches Gutachten oder wird die Wertminderung nicht ausgewiesen, so ist der LG als Eigentümer berechtigt, 10 % der Reparaturkosten oder des Kostenvorschlages als Wertminderung vom LN zu verlangen. Dieser Ersatzanspruch ist nach Schadenseintritt sofort zur Zahlung fällig. Dem LN oder dem LG bleibt der Nachweis einer höheren bzw. geringeren Wertminderung je Schadenfall vorbehalten. Die Ersatzverpflichtung des LN für die Wertminderung entfällt bei Glasbruch und wenn die Reparaturkosten geringer als € 1.000,00 netto sind. Bei Verträgen mit Restwertausgleich rechnet der LG die erhaltenen Wertminderungsbeträge dem aus dem Verkauf des Fahrzeuges erzielten Verkaufserlös (ohne USt.) am Vertragsende zu. Bei Verträgen mit Kilometerabrechnung kann der LG vom LN am Vertragsende eine dann noch bestehende schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeuges ersetzt verlangen, soweit der LG diese nicht schon im Rahmen der Schadensabwicklung erhalten hat. Für selbst verschuldete Wertminderungen gilt vorstehende Regelung entsprechend.

7. Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges kann jeder Vertragspartner den Leasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges kann der LN innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Macht der LN von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das Fahrzeug gemäß X. 4. unverzüglich reparieren zu lassen. Kündigt der LN, wird der Leasingvertrag nach Ziffer XII. abgerechnet. Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der LN die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag wirksam nach vorstehenden Regelungen gekündigt ist und nicht fortgesetzt wird.

XI. Vorzeitige Vertragsbeendigung

- Der Leasingvertrag ist nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar.
- Der LG ist zur fristlosen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn:
 - der LN, der ein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, mit mindestens zwei aufeinander folgenden Leasingraten ganz oder teilweise und mit mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Leasingvertrages von mehr als 36 Monaten mit mindestens 5 %, der Gesamtleasingraten in Verzug ist und der LG dem LN erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages gesetzt hat mit der Erklärung, dass er dann den Vertrag kündigt und nach Ziffer XII abrechnen wird;
 - der LN, der ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, mit mindestens zwei Leasingraten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit anderen Beträgen in Verzug ist, die eine Höhe von zwei Leasingraten erreichen;
 - bei dem LN, der ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, eine nachweisbar wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des LN herleitet;
 - der LN Wechsel oder Schecks zu Protest gehen lässt oder die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgibt;
 - dem Abschluss und/oder der Durchführung dieses Vertrages durch den LN und/oder den Mitschuldner auf die Vertragsparteien anwendbare Sanktionen entgegenstehen (Sanktionen sind durch staatliche Organisationen oder Staaten angeordnete Zwangsmaßnahmen, wie Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos. Sie beschränken oder untersagen Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte gegenüber einem bestimmten Land, bestimmten natürlichen und/oder juristischen Personen oder Personengruppen, den Handel mit bestimmten Gütern oder den diesbezüglichen

Zahlungsverkehr (in der Regel als Repressalie gegen Völkerrechtsverletzungen oder um das betreffende Land zu bestimmten Handlungen zu zwingen bzw. es davon abzuhalten)).

3. Sowohl dem LG als auch dem LN bzw. dessen Erben steht ein Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn der LN verstirbt; dem Tod einer natürlichen Person steht der Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person (z.B. einer GmbH) oder die Auflösung einer Gesellschaft (z.B. einer OHG) gleich.

4. Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges kann jeder Vertragspartner den Leasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges kann der LN innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen (vgl. X. 7.).

5a. Beide Parteien haben das Recht, den Leasingvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund für den LG liegt insbesondere vor, wenn:

- der LN das Fahrzeug vertragswidrig benutzt, in unzulässiger Weise über das Fahrzeug verfügt oder es anderen Personen überlässt, die nach VI. 2. zur Benutzung nicht befugt sind;
- das Fahrzeug beschlagnahmt wird;
- der LN die ihm obliegenden Kfz-Versicherungen nicht durch Vorlage geeigneter Urkunden insbesondere eines Kfz-Sicherungsscheines nachweist.

Ein wichtiger Grund für den LN liegt beispielsweise vor, wenn der LG ihm das Fahrzeug nicht zum vertragsgemäßen Gebrauch überlässt.

Eine Kündigung in diesen Fällen, oder, wenn der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus diesem Leasingvertrag besteht, ist erst nach dem erfolglosen Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Der zur Kündigung Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

5b. Eine Kündigung des LN ist in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) unter Angabe des Kündigungsgrundes an den LG zu richten. Eine Kündigung des LG erfolgt ebenfalls in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).

6. In allen Fällen der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß XI. regeln sich die Rechtsfolgen nach Ziffer XII. dieser Leasingbedingungen.

XII. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. In allen Fällen der vorzeitigen Vertragsbeendigung außer im Fall des Abhandenkommens und des Totalschadens ist das Fahrzeug unverzüglich auf Kosten des LN an den LG oder auch, auf Weisung des LG, an den liefernden Händler oder einen Dritten zurückzugeben. Kommt der LN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der LG berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des LN durch einen Dritten abholen zu lassen.

2. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung gemäß XI. kann der LG vom LN neben den rückständigen Leasingraten Ersatz des Schadens verlangen, der dem LG durch das vorzeitige Vertragsende entsteht (Vollamortisation). Dieser berechnet sich bei Leasingverträgen mit Restwertausgleich gemäß XII. 3 und bei Verträgen mit Kilometerabrechnung gemäß XII. 4.

3. Bei Leasingverträgen mit Restwertausgleich berechnet sich der Schadensersatzanspruch des LG aus der Differenz zwischen dem Ablöswert des Fahrzeuges (XII.3.a.) und dem Fahrzeugerlös (XII.3.b.). Übersteigt der Fahrzeugerlös den Ablöswert, so kehrt der LG 75 % des Mehrbetrages an den LN aus bzw. verrechnet ihn mit anderen Forderungen aus diesem Vertrag. Der Nachweis eines abweichenden höheren oder geringeren Schadens bleibt den Parteien unbenommen.

3a. Der Ablöswert berechnet sich aus der Summe sämtlicher offener Leasingraten (netto) bis zum Ende der im Leasingvertrag vorgesehenen Leasingdauer zuzüglich des kalkulierten Restwertes (netto) abzüglich Zinsgutschrift wegen vorverlegter Fälligkeit.

3b. Fahrzeugerlös ist der vom LG tatsächlich erzielte Veräußerungserlös (netto) durch Verkauf an den Gebrauchtwagenhandel, abzüglich entstandener Verwertungskosten in Höhe von EUR 400,- (netto). Verwertungskosten werden nicht, oder zumindest nicht in der angegebenen Höhe, in Ansatz gebracht, wenn der LN dem LG nachweist, dass der LG keine bzw. geringere Verwertungskosten aufzuwenden hat.

4. Bei Leasingverträgen mit Kilometereinstufung berechnet sich der Schaden des LG aus der Summe sämtlicher offener Leasingraten bis zum Ende der im Leasingvertrag vorgesehenen Leasingdauer abzüglich Zinsgutschrift wegen vorverlegter Fälligkeit. Davon wird die Differenz zwischen dem Wert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückgabe und dem Wert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der vertragsgemäßen Rückgabe des Fahrzeuges sowie der Zinsvorteil des LG auf Grund der vorzeitigen Möglichkeit der Verwertung des Fahrzeuges abgezogen. Der Nachweis eines abweichenden höheren oder geringeren Schadens bleibt den Parteien unbenommen.

5. Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung von Leasingverträgen mit Kilometer-einstufung in den Fällen des Abhandenkommens und des Totalschadens des Fahrzeuges erfolgt die Berechnung des Ablöswertes nach Ziffer XII.3.a.

6. Der LN ist bei Leasingverträgen mit Restwertausgleich berechtigt, dem LG bei Rückgabe des Fahrzeuges einen solventen Dritten als Barkaufinteressenten vorzuschlagen, den der LG aus sachlich gerechtfertigten Gründen zurückweisen darf. Wenn möglich, sollte der LN einen Unternehmer i.S.v. § 14 BGB als Barkaufinteressenten benennen. Ein Selbstbenennungsrecht steht dem LN nicht zu. Verweigert der von dem LN vorgeschlagene Barkaufinteressent die Abnahme des Fahrzeuges, kommt der Kaufvertrag aus irgendeinem Grund (z.B. Rücktritt, Widerruf) nicht zustande oder zahlt der vom LN vorgeschlagene Barkaufinteressent den Kaufpreis ganz oder teilweise nicht, hat der LN die Differenz auszugleichen.

Das Vorschlagsrecht des LN hindert den LG jedoch nicht, das Fahrzeug an einen ihm genehmen Käufer zu veräußern, sofern dieser einen zumindest gleich hohen Kaufpreis zahlt wie der vorgeschlagene Interessent. Macht der LN von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so lässt der LG den Händlereinkaufswert des Fahrzeuges im Auftrag und auf Kosten des LN von einem Kraftfahrzeugsachverständigen schätzen, um eine Grundlage für die Erzielung eines angemessenen Preises zu haben. Verwertet der LG das Fahrzeug anders als durch Veräußerung, so gilt der von dem Kraftfahrzeugsachverständigen geschätzte Händlereinkaufspreis als Fahrzeugerlös.

7. Die dem LG für eine Versicherung der Gewährleistung des Fahrzeuges bei einem Verkauf an einen Verbraucher entstehenden Kosten sind Kosten der Verwertung.

8. Bei Verzug mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten IV. 6. und IV. 7. entsprechend.

XIII. Rückgabe des Fahrzeuges und Schlussabrechnung

1. Der LN hat das Fahrzeug einschließlich Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I, sämtlicher Fahrzeugunterlagen (z.B. Kundendienstheft bzw. aktueller Ausdruck des digitalen Servicehefts, Tankkarten und, soweit vorhanden, HU-AU-Bescheinigungen sowie Ausweise), inklusive EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier) und aller Schlüssel am letzten Tag der vereinbarten Leasingdauer auf seine Kosten, während der üblichen Geschäftszeiten an den liefernden Händler zurückzugeben. Besteht ein berechtigtes Interesse des LG, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des LN einen für den LN zumutbaren anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Nutzt der LN das Fahrzeug nach Beendigung des Vertrages weiter, so führt dieses nicht zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses. Gerät der LN mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, hat er für jeden angefangenen Tag bis zur Rückgabe des Fahrzeuges einen Betrag in Höhe von 1/30 der vereinbarten monatlichen Leasingrate als Nutzungsentschädigung zu zahlen.

2. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Art der Bereifung bei Rückgabe darf nicht von der ursprünglichen abweichen. Erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen müssen durchgeführt worden sein. Sämtliche bis zum Kalendernotendatum der Fahrzeugrückgabe (einschließlich) vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Inspektionen und Wartungsarbeiten hat der LN vor der Rückgabe des Fahrzeuges an den LG auf eigene Kosten fristgerecht durchführen zu lassen. Gleiches gilt für die Vorführung des Fahrzeuges zu den Untersuchungen der STVZO (nachstehend gesamt „Wartungsarbeiten“). Sämtliche mitgeleasten Sonderausstattungen und/oder Zubehör (z.B. das Ladekabel bei Elektrofahrzeugen) sind ebenfalls an den LG zurückzugeben („Sollzustand“). Die etwaigen Kosten, um den Sollzustand herzustellen, trägt der LN.

3. Bei Verträgen mit Restwertausgleich ermittelt der LG für die Schlussabrechnung die Differenz zwischen dem kalkulierten Restwert laut Leasingvertrag und dem tatsächlichen Restwert des Fahrzeuges. Tatsächlicher Restwert ist der Veräußerungswert gemäß Ziffer XIII.3.b. Bis spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Leasingdauer kann der LN dem LG einen solventen Dritten als Barkaufinteressenten vorschlagen, den der LG aus sachlich gerechtfertigten Gründen zurückweisen darf. Wenn möglich, sollte der LN einen Unternehmer i.S.v. § 14 BGB als Barkaufinteressenten benennen. Ein Selbstbenennungsrecht steht dem LN nicht zu. Das Vorschlagsrecht des LN hindert den LG jedoch nicht, das Fahrzeug an einen ihm genehmen Käufer zu veräußern, sofern dieser einen zumindest gleich hohen Kaufpreis zahlt wie der vorgeschlagene Interessent. Macht der LN von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, lässt der LG den Händlereinkaufswert des Fahrzeuges im Auftrag und auf Kosten des LN von einem Kraftfahrzeugsachverständigen schätzen, um eine Grundlage für die Erzielung eines angemessenen Preises zu erhalten. Ein Recht des LN, das Fahrzeug nach Ende der Leasingdauer zu erwerben, wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Ist der tatsächliche Restwert niedriger als der kalkulierte Restwert laut Leasingvertrag, hat der LN die Differenz auszugleichen. Ist der tatsächliche Restwert höher als der kalkulierte Restwert, erhält der LN 75 % der Differenz ausgezahlt. Verweigert der von dem LN vorgeschlagene Barkaufinteressent die Abnahme des Fahrzeuges, kommt der Kaufvertrag aus irgendeinem Grund (z.B. Rücktritt, Widerruf) nicht zustande oder zahlt der von dem LN vorgeschlagene Barkaufinteressent den Kaufpreis ganz oder teilweise nicht, hat der LN die Differenz auszugleichen.

4. Auch bei Verträgen mit KilometerEinstufung hat der LN das Fahrzeug in dem Sollzustand gemäß XIII. 2. zurückzugeben. Zur Feststellung des Zustands des Fahrzeugs bei Rückgabe beauftragt der LG eine Sachverständigenorganisation (bspw. DEKRA) mit der Besichtigung des Fahrzeuges und Erstellung eines Zustandsberichtes. Dieser Zustandsbericht ist Grundlage für die „Abrechnung der Schäden bei Rücknahme“ des LG. Entspricht das Fahrzeug bei Verträgen mit KilometerEinstufung nicht dem Sollzustand gemäß Ziffer XIII. 2. und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich dieses Mindervaltes verpflichtet. Eine schadensbedingte Wertminderung (Ziffer X. 6) bleibt dabei außer Betracht, soweit der LG hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.

5. Für die Schlussabrechnung gilt bei Verträgen mit KilometerEinstufung folgendes: Hat der LN die vereinbarte Fahrstrecke überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Leasingvertrag genannten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Fahrstrecke nicht erreicht, wird dem LN für jeden weniger gefahrenen Kilometer der im Leasingvertrag vereinbarte Erstattungssatz vergütet. Eine Über- oder Unterschreitung bis zu 2.500 km bleibt dabei in jedem Fall unberücksichtigt. Minderkilometer werden bis maximal 10.000 km erstattet. Es gilt die Höchstgrenze von 10.000 km sofern die Parteien im Leasingvertrag nicht eine abweichende Regelung getroffen haben.

6. Bei Verzug mit Zahlungsverpflichtungen aus der Schlussabrechnung gelten IV. 6. und IV. 7. entsprechend.

7. Bei Rückgabe wird durch den LN und den LG ein gemeinsames Rückgabeprotokoll über den Zustand des Fahrzeuges, insbesondere über Mängel und Beschädigungen, erstellt und von beiden Vertragsparteien oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Die Nichterstellung eines Rückgabeprotokolls geht zu Lasten des LN.

8. Der LN erklärt sich damit einverstanden, dass der LG oder ein vom LG beauftragter Dritter nach Rückgabe des Fahrzeuges eine erforderliche Überführungsfahrt mit dem auf den Halter zugelassenen Fahrzeug durchführen darf. Sollte während der Überführungsfahrt ein Haftpflicht- oder Kaskoschadenfall eintreten, stellt der LG den LN bzw. Versicherungsnehmer von einer daraus resultierenden Anpassung des persönlichen Schadenfreiheitsrabattes oder einer Prämienerhöhung frei.

9. Für jeden Fall der Beendigung des Leasingvertrages tritt der LN hiermit wieder alle ihm gemäß Ziffer VIII 2. abgetretenen Ansprüche, die von ihm im Zeitpunkt der Beendigung nicht bereits gerichtlich verfolgt werden, an den LG ab. Einen dem LG hieraus erwachsenden Vorteil wird dieser auf die Verpflichtungen des LN anrechnen.

XIV. Andienungsrecht bei Leasingverträgen mit Restwertausgleich und Andienungsrecht

1. Bei Leasingverträgen mit Restwertausgleich und Andienungsrecht ist der LN auf Verlangen des LG verpflichtet, das Leasingobjekt bei Vertragsende zum kalkulierten Restwert (gemäß Leasingvertrag) zu kaufen. Der LG wird dem LN ein Kaufverlangen rechtzeitig vor Ablauf des Leasingvertrages schriftlich mitteilen. Mit Zugang dieser Mitteilung ist der Kaufvertrag zustande gekommen.

2. Sofern der LN kein Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, erfolgt der Kauf unter Ausschluss der Haftung für Sach- und Rechtsmängel gem. § 437 BGB. Ist der LN Verbraucher, erfolgt der Kauf unter Ausschluss der Haftung für Schadensersatzansprüche nach § 437 Nr. 3 BGB. Etwaige Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Abschluss des Kaufvertrages. Der Haftungsausschluss und die kurze Verjährungsfrist gelten jedoch nicht, wenn der Mangel zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geführt hat und für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des LG, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

3. Ein Recht zum Erwerb des Leasingobjektes hat der LN nicht.

4. Macht der LG von seinem Andienungsrecht keinen Gebrauch, kommt Ziffer XIII.3 zur Anwendung.

5. Bei Leasingverträgen mit Restwertausgleich und Andienungsrecht hat der LN, der Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, das Recht, die vertraglich vereinbarten Leasingraten jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig an den LG zu zahlen. Der LG verzichtet auf eine Vorfälligkeitsentschädigung.

XV. Rückgabeverzug

Kommt der LN seiner Rückgabeverpflichtung bei Beendigung des Leasingvertrages nicht nach, ist der LG berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung pro Monat die vertraglich vereinbarte Leasingrate und pro Tag 1/30 der vertraglich vereinbarten Leasingrate als Nutzungsentschädigung zu fordern (§ 546a BGB). Gibt der LN Schlüssel und Kraftfahrzeugunterlagen gemäß Ziffer XIII.1 nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt dem LG vorbehalten.

XVI. Offenlegung der Vermögensverhältnisse/Zahlungsplan

1. Der LN wird auf Anforderung des LG Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen und ermächtigt hiermit seine Banken, Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit zu erteilen.

2. Der LN, der ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, ist berechtigt, von dem LG jederzeit einen Zahlungsplan kostenfrei zu verlangen.

XVII. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des LG, falls der LN Kaufmann/Kauffrau ist oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XVIII. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Forderungen des LN aus diesem Vertrag dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG abgetreten werden.

3. Der LG ist berechtigt, zum Zwecke der Refinanzierung das Eigentum an dem Leasingfahrzeug sowie alle Rechte und Pflichten des LG, insbesondere die Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen. Der LN verzichtet auf Mitteilungen diesbezüglicher Übertragungen und Abtretungen.

4. Der LN, der Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, kann gegen Forderungen des LG nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

5. Nebenabreden, nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen des Leasingvertrages sowie seine einvernehmliche Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

6. Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsvereinbarung zwischen LN und LG gilt Deutsches Recht. Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem LN ist Deutsch.

XIX. Zusatzabreden

1. Der LG ist berechtigt, für von ihm erbrachte Sonderleistungen (wie z.B. Versand der Zulassungsbescheinigung Teil II, Fahrzeugtausch, Uminanzierung, Vertragsumschreibung (z.B. Wechsel des LN oder des Bürgen, Mitschuldners) o. ä.) Bearbeitungsgebühren in angemessener Höhe zu berechnen. Die jeweils gültigen Konditionen werden dem LN auf Nachfrage mitgeteilt.

2. Im Falle einer Änderung der Haltereintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil II ist der LG auf Grund des dadurch eintretenden Wertverlustes des Fahrzeuges berechtigt, eine Beteiligung des LN an diesem Wertverlust zu verlangen. Der LN ist berechtigt dem LG nachzuweisen, dass ein geringerer Wertverlust eingetreten ist.

GAP-Deckung

Hat sich der LN für eine kostenpflichtige GAP-Deckung entschieden, so vereinbaren LN und LG hiermit in Ergänzung des VII. der Leasingbedingungen folgendes:

1. Das Fahrzeug wird während der Leasingdauer zusätzlich zu der vom LN abzuschließenden Voll- und Teilkaskoversicherung gegen folgende Risiken versichert:

Bei Abschluss der GAP-Deckung verzichtet der LG im Falle des Abhandenkommens oder des Totalschadens auf die Differenz zwischen dem Ablösewert (XII.3) und dem vom Versicherer festgelegten Wiederbeschaffungswert, maximal verzichtet der LG jedoch auf einen Betrag in Höhe von 10.000 EUR (netto).

2. Etwaige vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligungen oder Abzüge aus dem Versicherungsverhältnis gehen zu Lasten des LN. Voraussetzung für den Verzicht des LG ist, dass die Versicherungsleistung spätestens 3 Monate vom Schadentage an gerechnet, mindestens in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, ggf. abzüglich des vom Versicherer angesetzten Nettoverkaufserlöses des Kraftfahrzeuges, dem LG zugeflossen ist. Fließt die genannte Versicherungsleistung dem LG zu einem späteren Zeitpunkt zu, so wird der LG dem LN die Differenz zwischen Versicherungsleistung, etwaige Abzüge unberücksichtigt, und Ablösewert abzgl. Verkaufserlös zu diesem Zeitpunkt gutschreiben.

3. Die Reduzierung des Wiederbeschaffungswertes durch übermäßige Nutzung des Fahrzeuges (insbes. Überschreitung der Kilometerleistung) wird nicht über die GAP-Deckung ausgeglichen. Eventuelle aus der übermäßigen Nutzung des Fahrzeuges resultierende Forderungen des LG kann dieser gesondert in Rechnung stellen.

4. Der monatliche GAP-Betrag gilt als fest vereinbart für die gesamte Laufzeit und ist in der Gesamtleasingrate enthalten. Eine anteilige Erstattung gezahlter GAP-Beträge etwa nach vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages erfolgt nicht.

Allgemeine Informationen

Name und Anschrift

ALD Lease Finanz GmbH
Fuhlsbüttler Str. 437
22309 Hamburg

Postanschrift:

Postfach 57 02 07, 22771 Hamburg

Kontakt:

Telefon: 040 – 480 91 – 0
Fax: 040 – 480 19 40
Internet: www.ald-leasefinanz.de
E-Mail: info@ald-leasefinanz.de

Gesetzliche Vertretungsberechtigte

Geschäftsführung: Matthias Sprank, Markus Steuernagel

Hauptgeschäftstätigkeit

Hauptgeschäftstätigkeit ist der Abschluss von Leasingverträgen und damit zusammenhängende Geschäfte und Dienstleistungen.

Eintragung ins Handelsregister

Amtsgericht Hamburg, HRB 125768
Umsatzsteueridentifikationsnummer
DE 207 094 771

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn
und
Marie-Curie-Straße 24-28
D-60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank

Für die Beilegung von Streitigkeiten über Ansprüche aus diesem Leasingvertrag, haben Sie, wenn Sie Verbraucher iSv § 13 BGB sind, die Möglichkeit, vor Anrufung der deutschen Gerichte die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank anzurufen. Wir sind verpflichtet, an diesem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Ihre Beschwerde ist zu erheben bei:

Deutsche Bundesbank
-Schlichtungsstelle-
Wilhelm-Epstein-Straße 14 Postfach 111232
60431 Frankfurt am Main 60047 Frankfurt am Main
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Telefax: + 49 (0)69 709090-9901

Die Beschwerde ist unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung von Kopien der notwendigen Unterlagen in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, Fax) entweder postalisch, per Telefax oder per E-Mail bei der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank unter einer der vorstehend angegebenen Adressen bzw. Faxnummer einzureichen. Sie als Antragsteller haben zu versichern, dass folgende Ablehnungsgründe nicht vorliegen:

- Wegen derselben Streitigkeit wurde bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt oder ist anhängig
- Bei einer Streitigkeit über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags nach dem Zahlungskontengesetz ist bereits ein Verwaltungsverfahren gem. den §§ 48 bis 50 des Zahlungskontengesetzes zur Durchsetzung des Anspruchs anhängig oder in einem solchen Verfahren wurde unanfechtbar über den Anspruch entschieden
- Wegen der Streitigkeit wurde ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erscheint
- Die Streitigkeit ist bereits bei einem Gericht anhängig oder ein Gericht hat durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden
- Die Streitigkeit wurde durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt
- Der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, ist verjährt und der Antragsgegner hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Schlichtungsverfahren ist für Verbraucher (mit Ausnahme einer Missbrauchsgebühr) kostenfrei. Auslagen (z.B. Rechtsanwaltskosten, Porto und Telefonkosten) werden Ihnen nicht erstattet (Quelle: Merkblatt „Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank“; Stand: 25. April 2023). Bitte beachten Sie, dass sich die Verfahrensvoraussetzungen im Zeitpunkt eines von Ihnen beabsichtigten Schlichtungsverfahrens geändert haben könnten. Daher sollten Sie sich, wenn Sie ein Schlichtungsverfahren durchführen möchten, noch einmal über die zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Voraussetzungen informieren. Das Merkblatt der Schlichtungsstelle kann über die Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) abgerufen werden. Auf Ihren Wunsch senden wir es Ihnen auch gerne zu.

Interne Beschwerdestelle der ALD LF

Sie haben auch die Möglichkeit, sich an unsere Abteilung Beschwerdemanagement zu wenden:

per E-Mail feedback@ald-leasefinanz.de
per Post ALD Lease Finanz GmbH
Abteilung Beschwerdemanagement
Fuhlsbüttler Str. 437
22309 Hamburg

Bitte schildern Sie kurz den Sachverhalt und lassen uns die notwendigen Unterlagen postalisch oder per E-Mail an eine der oben genannten Adressen zukommen.